

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke  
Frau Diecke  
Am Schwarzgraben 13  
04924 Bad Liebenwerda

per E-Mail: [horbert@isp-bali.de](mailto:horbert@isp-bali.de)

Bereich  
Amt für Strukturentwicklung und Kultur  
SG Kreisentwicklung  
Unsere Zeichen  
61 08 02 124/ 260-2023  
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort  
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg  
Ansprechpartner/in

Telefon, Fax

E-Mail  
toeb@lkee.de

Datum  
18. Dezember 2023

## **Bebauungsplan Nr. 38 „Wohnbebauung südlich des Kiefernweges - Biehla“ der Stadt Elsterwerda Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Diecke,

mit E-Mail vom 21. November 2023 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 21. Dezember 2023.

Sie erläutern:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.06.2021 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und am 30.06.2022 die Erweiterung des Plangebietes beschlossen. Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38 betrifft die Flurstücke 45/2, 419, 434, 606, 607, 453, 413, 96/3, 404, 96/6, 57/1 und teilweise 414 der Flur 5 in der Gemarkung Elsterwerda (ehemaliges Kalksandsteinwerk).

Nach § 4 (1) bzw. § 2 (2) BauGB werden Sie am Verfahren beteiligt und gebeten, bis zum **21.12.2023** Ihre Stellungnahme zur o.g. Planungsabsicht abzugeben.

Ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir ebenso der Stadt Elsterwerda zur Verfügung zu stellen. Sofern von Ihnen Planungen oder sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet sind, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Plangebietes bedeutsam sein können, wird ebenso um Aufschluss gebeten. Darüber hinaus wird auch um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom 06.12.2023 bis

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt  
T. 03535 460  
F. 03535 3133  
[www.lkee.de](http://www.lkee.de)

Bankverbindung  
Sparkasse Elbe-Elster  
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14  
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten  
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr  
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr  
oder nach Vereinbarung



einschließlich 10.01.2024.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Kataster- und Vermessungsamt
9. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde**  
Hinweis:

gibt den

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Praktische Denkmalpflege  
Wünsdorfer Platz 4/5  
15806 Zossen / OT Wünsdorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege  
Außenstelle Cottbus  
Schillerstr. 9  
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde**  
Stellungnahme ab:

gibt folgende

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Es werden jedoch verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne des Bestimmtheitsgebotes von Rechtsnormen ist der erforderliche Pflanzumfang (Mindestanzahl oder Verhältniszahl) für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 zu benennen. Auch die Verwendung des Begriffes „circa“ öffnet einen Interpretationsspielraum in der Festsetzung M1 (sowie E3), der vermieden werden sollte. Für die CEF-Maßnahmen M3 und M4 ist zu prüfen, ob überhaupt eine Ermächtigungsgrundlage für diese artenschutzrechtliche Maßnahme aus § 9 Abs. 1 BauGB abgeleitet werden kann und diese Festsetzung dann von ihrer Formulierung dem Bestimmtheitsgebot von Rechtsnormen entspricht.

Die textliche Festsetzung Nr. 6 Satz 2 und 3 dürfte im Rahmen des Bestimmtheitsgebotes und der planerischen Konfliktbewältigung ebenfalls nicht ausreichend sein.

2. Zum geplanten Kinderheim wird bereits vorab angemerkt, dass es in einem Allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO nur unter dem Vorbehalt der Gebietsverträglichkeit und der Einhaltung des Rücksichtnahmegebotes gemäß § 15 Abs. 1 BauNVO als „Anlage für soziale Zwecke“ allgemein zulässig ist. Dabei ist vor allem die geplante Betriebsführung und die geplante Ausrichtung des Kinderheimes ausschlaggebend für die Zulässigkeit der Nutzung und sollte deshalb bereits im Vorfeld entsprechend geprüft werden.
3. Der Adressatenkreis der privaten Straßenverkehrsfläche sollten im Festsetzungskatalog konkretisiert werden (bspw. Nutzer, Unterhaltungspflichtiger, Widmung). Zudem ist beim Planvollzug zu beachten, dass die geplante innere Erschließung mit dem Festsetzungskatalog des Bebauungsplanes (bspw. GRZ) korrespondieren muss.
4. Sofern keine Ermächtigungsgrundlage für den Vermerk 7.1 benannt werden kann, müsste dieser Verweis als Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB (mit zeichnerischer Darstellung) in den Bebauungsplan aufgenommen werden oder als (unverbindlicher) Hinweis zum Vollzug (abhängig von Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden).
5. Ohne die Planungshoheit der Gemeinde in Frage stellen zu wollen, wird empfohlen, die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen für die Baufläche WA 4 an die Vorhabenkonzeption (ggf. auch mit Pufferbereichen) anzupassen, da diese Festsetzung eigentlich nur für Hauptgebäude bzw. Hauptanlagen wirksam ist und das vorliegende Plankonzept nur eine geringe städtebauliche Steuerungswirkung besitzt.
6. Im Bebauungsplanvorentwurf wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, deren Erfordernis vor dem Hintergrund des geplanten Rückbaus der hier vorhandenen Trafostation (vgl städtebauliche Begründung des BPL, S. 8, Kap. 8.1) zu prüfen wäre. Sollte an der Festsetzung festgehalten werden, ist diese in der städtebaulichen Begründung (S. 10) – auch vor dem Hintergrund des Heranführens eines max. zweigeschossigen Gebäudes an die Nachbargrenze - konkret zu erörtern (u.a. Aussagen zur städtebaulichen Erforderlichkeit, konkrete Entscheidungsfindung mit Rechtsgrundlagen, ggf. entgegenstehende Belange und planerische Abwägung, ggf. Eingriffe in private Eigentumsrechte oder Gefahrenabwehr).
7. Eine lt. städtebaulicher Begründung des Bebauungsplans (S. 7, Kap. 6.1) im Plangebiet dinglich gesicherte Leitungstrasse könnte – soweit diese im Bestand unverändert erhalten bleiben soll – in der Planzeichnung zur künftigen planerischen Berücksichtigung zeichnerisch abgebildet werden.
8. Soweit die Linienführung des räumlichen Geltungsbereiches des BPL keinen vorhandenen Katastergrenzen folgt, sollte in die Planzeichnung eine entsprechende Bemaßung dieser Linienführung (ggf. auch Koordinatenpunkte) zur Nachvollziehbarkeit ihres räumlichen Umgriffs aufgenommen werden.
9. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben.
10. Soweit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden kann, ist er nicht genehmigungspflichtig. Sofern der Bebauungsplan vor Abschluss der Flächennutzungsplanänderung (§ 8 Abs. 3 S. 2 BauGB) bekannt gemacht werden würde, wäre er jedoch genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 BauGB) bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt**

äußert sich wie folgt:

Gegen die Aufstellung des o. g. BP's bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2023U00425, stimmt dem  
oben genannten Vorhaben unter folgenden Hinweisen und Maßgaben zu:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem 28. Bebauungsplan nicht entgegen.

Zur Vermeidung zusätzlicher Verkehrszeichen ist die private Verkehrsfläche über einen abgesenkten Bord an den Kiefernweg anzubinden und sollte auch eindeutig als solche erkennbar sein.

Die jeweilige Straßenbaubehörde kann dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt Auflagen erteilen, die aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind. Für Schaffung neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten ist die Zustimmung der jeweiligen Straßenbaulastträger einzuholen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Az.: 63-31516-23-126 ,  
gibt folgende Stellungnahme ab:

SB Eingriffsregelung (Herr Kießling):

Schutzgut Boden:

Entsprechend den Ausführungen innerhalb der Begründung und des Umweltberichtes gibt es in den verschiedenen festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten unterschiedliche Grundflächenzahlen. Im WA1 und WA2 die GRZ 0,8, im WA3 die GRZ 0,6, im WA4 die GRZ 0,5 und im WA5 die GRZ 0,4. Die Verkehrsfläche darf zu 90 % überbaut und damit versiegelt werden. Beim Abgleich der Tabelle 1 und der Tabelle 2 auf Seite 10 und 11 des Umweltberichtes fällt auf, dass im WA1 noch 84 m<sup>2</sup> überbaut und damit versiegelt werden dürfen, im WA2 noch 80 m<sup>2</sup>, im WA3 noch 3.954 m<sup>2</sup> und im WA5 noch 777 m<sup>2</sup>. Im WA4 sind durch Vornutzung und Überprägung bereits 38.500 m<sup>2</sup> überbaut und versiegelt. Hier muss entsprechend eine Fläche von 10.287 m<sup>2</sup> zurückgebaut und entsiegelt werden. Dies wird jedoch weder als Ausgleichsmaßnahme benannt, noch ist es in einer Festsetzung zu finden. Bevor z.B. im WA3 eine Neuversiegelung genehmigt werden kann, muss im WA4 eine Entsiegelung mindestens in dem Umfang der geplanten Neuversiegelung im WA3 erfolgen. Es ist im Entwurf darzustellen, welche Flächen in welchem Umfang entsiegelt werden sollen und wie diese Entsiegelungsmaßnahme dinglich gesichert werden.

Gehölzschutz:

Alle Bäume, die nicht zum Erhalt festgesetzt werden und nicht zum Wald im Sinne des Waldgesetzes zählen, sind unter Angabe der Art und des Stammumfanges (auf einen Meter Höhe gemessen), abzubilden. Für alle Gehölze (Bäume und Sträucher) sind die Ersatzstandorte der Ausgleichspflanzungen zu benennen. Ein Ersatz 1:1 wie in der Maßnahme Kvm10.3 dargestellt, ist nicht anzuwenden. Der Ersatz für die Bäume richtet sich nach der Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung - GehölzSchVO EE) vom 12. Februar 2013. Für zusammenhängende Gehölzstrukturen berechnet sich der Ersatz nach dem Umfang in Quadratmeter.

#### Maßnahme M1:

Die Maßnahme M1 – Anlegen freiwachsender Hecke mit Blühstreifen – soll direkt neben dem Baufenster des WA3 auf einer Breite von 10 Metern realisiert werden. Laut textlicher Festsetzung ist innerhalb der mit M1 gekennzeichneten Fläche eine freiwachsende Hecke von ca. 7 m Breite aus standortheimischen Sträuchern anzupflanzen sowie ein 3 m breiter Blühstreifen aus standortheimischen Saatgut anzulegen. Entsprechend der Erläuterung unter Punkt 8.2 „Städtebauliches Konzept“, Anstrich „Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche“ auf Seite 10 der Begründung, wird „eine lagemäßige Ausweisung bzw. Größenbeschreibung für Nebenanlagen und Garagen nicht vorgenommen. Diese sollen auch außerhalb des Baufeldes zulässig sein.“ Hier ist zwingend darauf zu achten, dass die Bebauung nur außerhalb der Maßnahmenfläche M1 möglich ist. Es ist darzustellen, ob die Fläche M1 von den zukünftigen Grundstücken innerhalb des WA3 durch Zaun getrennt wird oder ob die Maßnahmenfläche M1 im hinteren Bereich der zukünftigen Grundstücke den Garten darstellen wird. Wenn letzteres der Fall ist, ist fraglich, wie dafür gesorgt wird, dass die Maßnahmenfläche M1 dauerhaft die gewünschte Funktion erfüllt und nicht zukünftig überbaut wird (Gartenhäuschen, Poolanlagen uvm.) bzw. gärtnerisch umgestaltet wird. Des Weiteren ist zu erläutern, wie und durch wem der 3 m breite Blühstreifen dauerhaft gepflegt werden soll, damit er seine Funktion erfüllen. Es ist auszuschließen, dass sich der angelegte Blühstreifen zum Scherrasen innerhalb eines angelegten Gartens der zukünftigen Bebauung entwickelt. Es ist der Pflanzumfang (Mindestanzahl der zu pflanzen Gehölze) zu benennen.

#### Maßnahme M2:

Innerhalb der Maßnahmenfläche M2 – Anlegen Laubgebüsche mit Blühstreifen – ist eine Laubgebüschhecke aus standortheimischen Gehölzen anzupflanzen sowie ein 4 m breiter Blühstreifen aus standortheimischen Saatgut anzulegen. Aktuell befinden sich versiegelte Fahrwege innerhalb der Maßnahmenfläche. Es ist darzustellen, ob diese Fahrwege zurückgebaut werden. Es ist der Pflanzumfang (Mindestanzahl der zu pflanzen Gehölze) zu benennen.

SB Biotop- und Artenschutz/Natura 2000

### 1. Biotopschutz

Nach überschlägiger Abfrage des Planstandorts über das interne GIS-System, ist ersichtlich das sich in westlicher Nähe zum Vorhabengebiet auf Flur 5, Flurstück 46 (Gemarkung Elsterwerda) der geschützter Biototyp (Biotop-Code: 02120): perennierende Kleingewässer befindet. Die Lage des Biototyps kann auch über den Kartendienst „OSRIS“ des Landesamt für Umwelt Brandenburg eingesehen werden (online abrufbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/kartenanwendung/kartenanwendung-naturschutzfachdaten/>)

Die Existenz des Biototyps wird in keiner der eingereichten Planungsunterlagen behandelt. **Zur fachlichen Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen des Biototyps durch das Planvorhaben ist eine Einschätzung erforderlich, inwiefern der o.g. Biototyp durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.**

**Es sollte auch eingeschätzt werden, ob das Gewässer einen geeigneten Amphibien-Lebensraum darstellt.**

### 2. Artenschutz

#### 2.1 Winterquartier Fledermäuse

Im Rahmen des Artenschutzbeitrags wird die Aussage aufgestellt, dass die im Plangebiet vorhandene Gebäude- und Betonstrukturen nicht als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sind. **Es wird um eine**

**Begründung dieser Aussage gebeten. Weiterhin wird auch um die Übermittlung der Erfassungsbögen für die Begehung im Jahr 2022 gebeten.** Die Bögen sollten neben der Angabe der angewandten Untersuchungsmethodik auch Angaben zu Witterung, Temperatur, Erfassungsdauer etc. geben. **Darüber hinaus ist auch eine Einschätzung erforderlich, inwiefern die auf dem Flurstück 414/453 vorhandene Bunkeranlage sich als Winterquartier für Fledermäuse eignet und wie mit dieser im Rahmen des Planvorhabens umgegangen werden soll. Gegebenenfalls ist ein Ausbau als Fledermaus-Winterquartier möglich.**

## **2.2 Pflege und Funktionskontrollen**

Für die im Rahmen der CEF-Maßnahmen zu erbringenden künstlichen Lebensstätten sind Pflegemaßnahmen für einen langfristigen Erhalt unerlässlich. In den Planungsunterlagen ist jedoch nur beschrieben, dass Art und Umfang der Funktionskontrolle sowie die Pflege im Rahmen der Ausführungsplanung beschrieben werden sollen. Die Umsetzungskontrolle der Maßnahmen und die Unterhaltungspflege sollen vom Eingriffsverursacher übernommen werden. **Anhand der aktuell vorliegenden Planungsunterlagen kann das Pflegekonzept nicht abschließend beurteilt werden. Für eine abschließende Prüfung ist die Übermittlung eines vollständigen Pflegekonzepts für die zu erbringenden Ersatzlebensstätten notwendig.**

Es wird darauf hingewiesen das im Rahmen eines Pflegekonzepts festzulegen ist, durch wen die Pflege übernommen werden soll, über welchen Zeitraum die Pflege stattfinden soll und welche Pflegemaßnahmen realisiert werden sollen.

## **2.3 Maßnahme kvM1/ V3 (Ökologische Baubegleitung)**

**Die durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) anzufertigen Dokumentationsunterlagen sind der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und ggf. zur Abstimmung digital zu übermitteln.** Die Dokumentation soll die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Konfliktminderung gem. Punkt 7.2 des Umweltberichts wiedergeben.

**Für eine gute Nachvollziehbarkeit sowie zum Vollzug der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist durch die ÖBB ein Abschlussbericht anzufertigen,** in der die Dokumentation der durchgeführten Schutz-/CEF Maßnahmen aufgeführt werden sowie noch offenstehende Konfliktpunkte angesprochen werden.

Dies ist in der Begründung sowie im Umweltbericht zu erwähnen.

## **2.4 Maßnahme kvM7 Schutzzaun**

Die in den Antragsunterlagen genannte Maßnahme kvM7 (Schutzzaun Amphibien, Reptilien) ist nicht auf der Planzeichnung des Eingriffs-/Ausgleichsplans mit Artenschutzfachbeitrag dargestellt. **Um den Verlauf des Zaunes artenschutzfachlich einschätzen zu können, ist eine nachträgliche Einzeichnung des Schutzzaunes für Reptilien und Amphibien in der Planzeichnung des Artenschutzfachbeitrags erforderlich.**

Weiterhin sind in den nachzureichenden Unterlagen Angaben zum Zaunmaterial sowie zum Montagevorgang darzustellen. Die Errichtung des Schutzzaunes für Amphibien und Reptilien ist dokumentarisch zu erfassen.

Dies ist in der Begründung sowie im Umweltbericht zu erwähnen.

## **2.5 Maßnahme kvM9 (Rückbau Gebäude)**

**Die im Rahmen der Maßnahme kvM9 (Rückbau Gebäude) geforderte fledermausfachliche Kontrolle der zum Rückbau eingepflanzten Gebäude und Betonstrukturen ist dokumentarisch zu erfassen. Die**

**Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde vor Abriss der Gebäudestrukturen zu übermitteln.**

Es wird um die Übermittlung der jeweiligen Erfassungsbögen gebeten. In den Erfassungsbögen sollten die Witterungsbedingungen (Temperatur, Wetter, Windgeschwindigkeit etc.) sowie die Begehungszeit und der Erfassungsbereich aufgeführt sein. Die Flächenfreigabe durch die ökologische Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die fachliche Kontrolle muss auch die im Artenschutzfachbeitrag erwähnten zum Rückbau eingeplanten Masten umfassen.

Dies ist in der Begründung sowie im Umweltbericht zu erwähnen.

**2.6 Maßnahme V1 (Schutz von Böden/Grundwasser)**

Es ist darauf hinzuweisen, dass Baustelleneinrichtungsflächen sowie Baustellenzuwegungen auf bereits verdichteten bzw. versiegelten Flächen errichtet werden sollen.

**2.7 Maßnahme V5.4 (Bauzeitenregelung)**

Es wird darauf hingewiesen, dass Gehölzbeseitigungen im Zeitraum vom 01.03 bis zum 30.09 verboten sind und bei notwendiger Durchführung einer naturschutzrechtlichen Befreiung bedürfen. Die naturschutzrechtliche Befreiung ist bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Das Verbot gem. §39 Abs.5 Nr.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt nicht für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt werden muss. Es sind die Legalausnahmen des Verbots gem. §39 Abs.5 Satz 2 BNatSchG zu beachten.

Darauf ist in der Begründung sowie im Umweltbericht hinzuweisen.

**Die im Rahmen der Maßnahme V5.4 (Bauzeitenbeschränkung) angedachte Kontrolle der zu fällenden Bäume durch die ÖBB auf Quartierstrukturen ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vor Beseitigung der Bäume vorzulegen.** Im Rahmen der Dokumentation ist darzulegen inwiefern die jeweiligen Gehölze eine geschützte Lebensstätte darstellen und wie mit dieser im Rahmen des Planvorhaben umgegangen werden soll. Es wird auf die Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG in Verbindung mit der Möglichkeit einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG verwiesen.

Dies ist in der Begründung sowie im Umweltbericht zu erwähnen.

**2.8 Maßnahme V5.8 (insektenfreundliche Realisierung von künstlichen Lichtquellen)**

**Die im Artenschutzfachbeitrag aufgeführte Maßnahme V5.8 (insektenfreundliche Realisierung von künstlichen Lichtquellen) ist genauer zu definieren. Es ist mindestens die Lichtfarbe (Angabe Farbtemperatur in Kelvin), die Richtung und Höhe der künstlichen Beleuchtung sowie ein Lichtmanagement nachzureichen.** Zur Entwicklung von insektenfreundlichen Lichtquellen wird der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen des Bundesamts für Naturschutz empfohlen. Das Dokument kann online abgerufen werden unter:

<https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-543-leitfaden-zur-neugestaltung-und-umruistung-von>

**2.9 CEF 1 Maßnahme (Ersatzhabitat Fledermäuse) ; CEF Maßnahme 2 (Ersatzhabitat Höhlenbrüter)**

Das im Rahmen der Maßnahmen CEF 1 und CEF 2 genannte Verhältnis 1:1 für den Ausgleich von Fledermaus und Höhlenbrüter Lebensstätten wird als zu gering eingestuft. **Es ist mindestens ein Verhältnis von 1:2 anzusetzen um die Wahrscheinlichkeit zu Annahme zu erhöhen.**

Das Verhältnis für die Herstellung von Ersatzlebensstätten ist im Umweltbericht sowie in der Begründung

anzupassen.

Vor der Montage der Ersatzlebensstätten wird um eine Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde gebeten um die genaue Anzahl und den Ort für die Montage abzustimmen

#### **2.10 CEF 3 Maßnahme (Stubbenwall) und CEF 4 Maßnahme (Winterquartiere)**

Die in den Maßnahmen CEF 3 und CEF 4 geforderte dauerhafte Sicherung der Stubbenwälle und Winterquartiere wird in Planungsunterlagen nicht weiter ausgeführt. In der Planzeichnung zum B-Plan sind die Stubbenwälle nicht als Struktur zu dauerhafter Sicherung vermerkt. **Es ist daher in den nachzureichenden Unterlagen darzustellen, wie die dauerhafte Sicherung der Maßnahme im Planvorhaben umgesetzt werden soll.**

#### **2.11 CEF 4 Maßnahme (Winterquartiere)**

Vor der in der Maßnahme CEF 4 (Winterquartiere) beschriebene Entfernung von 3-5m Vegetationsfläche für die Herstellung von Winterquartieren, ist eine Fachuntersuchung dieser Flächen durchzuführen. Durch die Untersuchung ist festzustellen ob mit der Vegetationsbeseitigung naturschutzrechtliche Beeinträchtigungen einhergehen (z.B. Zerstörung von Lebensstätten).

Dies ist in der Begründung sowie im Umweltbericht zu erwähnen.

#### **2.12 Maßnahme kvM 4 (Baufeldberäumung)**

Die innerhalb der Maßnahme kvM4 (Baufeldberäumung) geforderte Freigabe der ÖBB für die Baufeldberäumung in den Habitatbereichen von Amphibien und Reptilien ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor der Beräumung mitzuteilen.

Dies ist in der Begründung und im Umweltbericht zu erwähnen.

#### **2.13 Maßnahme kvM 5/ V4 (Erhalt wertgebender Einzelbäume)**

Durch die Maßnahme kvM5 werden 12 wertgebende Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt. Im Umweltbericht werden in Tabelle 4 vier Baumarten aufgelistet, die unter die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster (GehölzSch VO EE) fallen. Dabei wird bei den dort aufgeführten Baumarten nicht zwischen den verschiedenen Gattungen der Eiche unterschieden. Gleichzeitig wird in der Maßnahme die Möglichkeit aufgeführt, dass ein Erhalt der Gehölze ggf. nicht möglich ist, woraus die Option ermöglicht wird die Bäume zu fällen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass gem. GehölzSch VO EE Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100cm geschützt sind. Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Rotbuche, Eberesche und Rotdorn sind bereits ab einem Stammumfang von 50cm geschützt. Bei notwendiger Fällung von Bäumen, welche unter die GehölzSchVO EE fallen, ist die Einreichung eines Fällantrags bei der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

#### **2.14 Maßnahme kvM6 (Totholzpyramiden)**

Sollte die Errichtung von Totholzpyramiden auf Fremdgrundstück notwendig sein, ist eine Zustimmung des jeweiligen Flächeneigentümers erforderlich. Die Zustimmung ist den Planungsunterlagen beizufügen.

#### **2.15 Maßnahme kvM8 (Umsetzen Amphibien, Reptilien)**

**Hinsichtlich der in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahme kvM8 (Umsetzen von Amphibien, Reptilien) ist es erforderlich, dass die in der Maßnahme geforderte Dokumentation der Reptilienkartierung der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung übermittelt wird.** Es wird um die Übermittlung der jeweiligen Erfassungsbögen gebeten. In den Erfassungsbögen sollten die Witterungsbedingungen (Temperatur, Wetter, Sonnenstand etc.) sowie Begehungszeit und der



Erfassungsbereich aufgeführt sein. **Das Ende der Abfangmaßnahme bzw. die damit zusammenhängende Flächenfreigabe für weitere Baumaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.**

Dies ist in der Begründung sowie im Umweltbericht zu erwähnen.

Die Planzeichnung zum Artenschutzbeitrag gibt nicht wieder wo sich die Aussetzungsstandorte für Amphibien und Reptilien befinden. **Dies ist in den nachzureichenden Unterlagen zeichnerisch auf den vorhandenen Planzeichnungen darzustellen.**

Auf Grundlage der vorhandenen Planungsunterlagen wird nicht ersichtlich inwiefern durch die Maßnahme kvM8 die Legalausnahme gem. §44 Abs.5 BNatSchG in Anspruch genommen werden kann, da in den textlichen Ausführungen sowie auf der Karte nicht vermerkt ist wo die abgesammelten Individuen verbracht werden sollen. Damit die naturschutzrechtliche Legalausnahme in Anspruch genommen werden kann, muss durch die Umsetzungsmaßnahme die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Ein wesentlicher Faktor zur Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang stellt die Entfernung des Aussetzungsstandorts zum Ursprungshabitat dar. **Die Entfernung bzw. der genaue Standort für die Aussetzungsstandorte wird in den aktuellen Planungsunterlagen nicht ersichtlich und ist entsprechend nachzureichen.** Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch die Umsetzungsmaßnahme nicht gewahrt ist ggf. eine naturschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten gem. §44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich (Nachstellen/Fangen von geschützten Tierarten und ggf. Zerstörung Lebensstätte).

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass Fangeimer soweit den hineingefallenen Tieren kein alleiniger Ausstieg ermöglicht wird, unter die nicht selektiven Fangmethoden gem. §4 Abs.1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) fallen. Es wird dringend empfohlen eine Fangmethodik für Reptilien und Amphibien auszuwählen, welche nicht die Verbotstatbestände gem. §4 Abs.1 BArtSchV erfüllt. Wird eine nicht selektive Fangmethodik gem. §4 Abs.1 BArtSchV für die Umsetzungsmaßnahme gewählt, ist dafür eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich. Dahingehend wird eine Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde empfohlen. **In den nachzureichenden Unterlagen ist darzustellen inwiefern bei der Umsetzungsmaßnahme durch die Fangmethodik Verbotstatbestände gem. §4 Abs.1 BArtSchV erfüllt werden.**

#### **2.16 Maßnahme kvM10.3 (Ersatzlebensraum Gehölze)**

Es wird darauf verwiesen das die Anpflanzung von Gehölzen als Ersatz für Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln nicht für die Inanspruchnahme der Legalausnahme gem. §44 Abs.5 BNatSchG genommen werden kann. Die Entwicklungszeit von geeigneten Strukturen an Gehölzen, die von Brutvögeln als Lebensstätte genutzt werden können, beträgt mehrere Jahre und kann somit nicht die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zeitlich erfüllen.

**Das im Rahmen der Maßnahme kvM 10.3 angesetzte Verhältnis 1:1 für gefällte Bäume wird als zu gering angesehen. Es ist mindestens ein Verhältnis von 1:2 anzusetzen.**

#### **2.17 Maßnahme E2 (Waldumbau als Waldersatz nach LWaldG)**

Innerhalb der Maßnahme E2 wird die einmalige Entnahme gesunder Nutzhölzer und die Fällung naturferner nicht standortgerechter Hölzer aufgeführt. Es fehlt der Maßnahmenbeschreibung an einer Betrachtung von artenschutzrechtlichen Belangen. So wird in den Planungsunterlagen nicht ausgesagt, ob die entsprechenden Gehölze als geschützte Lebensstätte in Frage kommen (vorrangig Höhlungen, Spaltenquartiere, Ameisenhaufen etc.). Aktuell kann nicht hinreichend eingeschätzt werden, ob mit der Durchführung der Maßnahme naturschutzrechtliche Verbote gem. §44 Abs.1 BNatSchG einhergehen. **Die**

**naturschutzrechtliche Prüfung der im Rahmen der Maßnahme E2 zur Beseitigung eingeplanten Gehölze ist in den nachzureichenden Unterlagen darzustellen.**

Durch das Planvorhaben soll eine 3,92ha große Gehölzfläche entnommen werden, die Wald i.S. des Landeswaldgesetzes darstellt. Durch eine Vorortbesichtigung der unteren Naturschutzbehörde konnten in den Waldstrukturen teilweise Gehölzbestände gesichtet werden, die ein wertvolles Habitat für verschiedene Tierarten darstellen können. Dabei kommen in den Waldgebieten nur einzelne großstämmige Bäume wie bspw. Eiche oder Pappeln als Lebensstätte in Frage. **Im Rahmen der nächsten Planungsschritte ist zu prüfen, inwiefern die wertvollen Einzelbäume auf den Forstflächen erhalten werden können bzw. wie bei der Entnahme der Gehölze der Artenschutz beachtet werden kann.**

### 3. Fazit

Gemäß der o.g. Aussagen kann aktuell dem Fazit des Artenschutzbeitrags nicht gefolgt werden, dass durch die festgelegten Schutzmaßnahmen Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 BNatSchG vermieden werden. Dies resultiert daraus, dass es der artenschutzfachlichen Betrachtung für eine endgültige Einschätzung noch an abschließenden Klarstellungen von naturschutzrechtlichen Sachverhalten fehlt. Entsprechend der o.g. Ausführungen sind noch offene Sachverhalte zu klären/anzupassen bzw. noch fehlende Daten nachzureichen. Erst nach Abarbeitung dieser Punkte kann eine erneute Begutachtung der naturschutzrechtlichen Planung für da Planvorhaben vorgenommen werden.

Auf Grundlage der eingereichten Planungsunterlagen kann durch den Sachbereich Biotop-/Artenschutz/Natura 2000 noch keine abschließende Stellungnahme vorgenommen werden. Sollten sich Rückfragen ergeben, steht die untere Naturschutzbehörde gern zur Verfügung

#### SB Landschaftsplanung

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Elbe-Elster, mit der Biotopverbundplanung als Fortschreibung des LRP aus dem Jahr 2010, befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb eines „unzerschnittenen verkehrarmen Raumes > 100 km<sup>2</sup> mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund und dem Ziel des Erhalts der Unzerschnittenheit“. Letzteres gilt vor allem für die Laubbestände im östlichen Bereich der Vorhabenfläche.

Die Vorhabenfläche gliedert sich unmittelbar an bestehende Wohnsiedlungen an und erstreckt sich auf einer Konversionsfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung auf den unzerschnittenen Raum entsteht somit nicht.

Jedoch verbleibt der Verlust strukturreicher Waldmischbestände, weshalb folgende Hinweise zu beachten sind:

Aktuelle Baumbestände sind zu schonen und notwendige Holzungen auf ein absolut notwendiges Mindestmaß zu begrenzen.

Bzgl. der Ersatzmaßnahme 2.2 (E2) ist in der Gemarkung Elsterwerda zu berücksichtigen, dass neben den Eichen auch die vorkommenden Pappeln und Robinien ab einem bestimmten Alter reich an Höhlen- und Quartierpotenzial sein können, weshalb diese zu erhalten sind. Deren genereller Fällung (gem. 360° Landschaftsarchitekten 2023, S. 60) kann daher nicht zugestimmt werden.

Im Bereich des zu holzenden Klimawaldes ist abzuprüfen, ob wertvolle Einzelbäume erhalten und in den B-Plan integriert werden können.

Die in der Gemarkung Elsterwerda südlich geplante Waldumbaumaßnahme (E2) ist entlang der östlichen Grenze z.T. mit wertvollem Baumbestand ausgestattet, welcher zu erhalten ist. Dies kann ggf. zu einer

Verminderung des flächenmäßigen Kompensationsumfangs führen.

Für die Maßnahmen 3 & 4 (CEF1 und CEF2) ist die Realisierung der in Intervallen notwendigen Reinigung der Kästen darzustellen.

Die Lage der Maßnahme E3 (CEF3 und CEF4) wird angezweifelt. Hierbei handelt es sich um eine Fläche die bereits mit Bäumen bestanden und somit einen hohen Verschattungsgrad aufweist. Eine Holzung dieser Fläche ist im B-Plan nicht dargestellt. Der Stubbenwall müsste somit an den vorherrschenden Baumbestand angegliedert werden, wodurch sich zwar geeignete Habitatstrukturen für Amphibien, Insekten und Kleinsäuger bilden können, eine Eignung für Zauneidechsen entsteht hieraus jedoch nicht. Es wird daher empfohlen entsprechende Stein- und Stubbenhaufen ergänzend in den besonnten Bereich der Blühwiesen mit zu integrieren, um eine ganzheitliche Biotopausstattung für Zauneidechsen und andere Reptilien zu erwirken.

Gemäß dem Vorhabenkonzept soll ein „durchgegrüntes Quartier, welches den Insekten und dem Klimaschutz dient“ (ISP 2023, Begründung, S. 9) entstehen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, ist im B-Plan der Ausschluss von Schottergärten festzusetzen.

Die **untere Wasserbehörde**  
die Planung.

hat keine Einwände gegen

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**  
stimmt dem Vorhaben mit folgenden Hinweisen zu:

#### untere Abfallwirtschaftsbehörde

1. Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen.  
Unter <https://abfalldaten.brandenburg.de> können zugelassene Abfallentsorger nach Abfallarten (Abfallschlüsselnummern entsprechend Abfallverzeichnisverordnung-AVV) getrennt recherchiert werden.  
Der Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster", Hüttenstraße 1, 01979 Lauchhammer-Ost, berät unter Tel: 03574/4677-0 zur Abfallentsorgung im Verbandsgebiet.  
Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen.
2. Bau- und Abbruchabfälle sind von der kommunalen Entsorgung durch den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster ausgeschlossen. Ihre ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung obliegt daher dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer (Bauherr), der für die Übergabe an eine zugelassene Entsorgungsanlage verantwortlich ist.
3. Bei gefährlichen Abfällen wie etwa Altholz, asbesthaltigen Baustoffen, asbesthaltigen Dämmstoffen, Dämmstoffe mit künstlichen Mineralfasern, teerhaltigen Baustoffen oder Gemischen aus eben genannten Stoffen sind die Hinweise des Landesamts für Umwelt Brandenburg zu beachten. (<https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.644072.de> sowie <https://abfalldaten.brandenburg.de/> )
4. Bei der Verwertung von mineralischen Abfällen sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung

zu beachten. Prüfberichte sowie Probenahmeprotokolle sind der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Herrn Berge zur Kontrolle vorzulegen.

5. Seitens der unteren Abfallwirtschaftsbehörde wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Historie des Plangebietes zu erhöhten Entsorgungskosten für belastetes Bodenmaterial kommen kann. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Baugrundgutachten.

#### untere Bodenschutzbehörde

1. Zur Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen ist bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub das BBodSchG i.V.m. der DIN 19731 zu beachten:  
Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungsklassen sind getrennt zu lagern und anschließend zu verwerten.
2. Kann überschüssiger Bodenaushub nach der Fertigstellung der Maßnahme nicht an Ort und Stelle wiederverwendet werden, unterliegt er beim Auf- und Einbringen auf oder in den Boden eines anderen Grundstückes den Anforderungen des § 6 BBodSchG i.V.m. den § 6, 7 und 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).
3. Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.
4. Laut Baugrundgutachten handelt es sich im Planungsgebiet größtenteils um nicht natürlich gewachsenen Boden. Sofern dieser Boden ausgekoffert werden muss, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Prüfberichte sowie Probenahmeprotokolle sind der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde Herrn Berge zur Kontrolle vorzulegen.

#### **Das Kataster- und Vermessungsamt**

teilt mit:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung

entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** gibt folgende Hinweise:

Es ist zu beachten, dass die beschriebenen Flächen für die Feuerwehr gemäß § 5 (1) der Brandenburgischen Bauordnung zu errichten sind. Ansonsten sind die Belange der Brandschutzdienststelle berücksichtigt.

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet auf einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg  
Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Am Baruther Tor 20  
15806 Zossen OT Wünsdorf

zu konsultieren.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.  
Klaus Oelschläger  
Sachgebietsleiter

**Anlage** (Kartenauszug GIS – Kampfmittelverdachtsfläche hellgrün)